

BVGer E-4317/2021 vom 27. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4317_2021_d20210827

FR: TAF E-4317/2021 du 27 août 2021

IT: TAF E-4317/2021 del 27 agosto 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 27. August 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Da sich die Vorinstanz bereits mehrfach mit der vorliegenden Rechtssache befasst und ihre Einschätzungen jeweils vertieft begründet hat, wird eingangs die bisherige Ausgangslage zusammengefasst dargestellt:

E. 3.2

Das SEM legte in seinem ausführlichen (und in Rechtskraft erwachsenen) Asylentscheid vom 5. März 2021 dar, aus welchen Gründen die zentralen Asylvorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft eingestuft wurden. Das SEM stützte sich hierbei auf folgende Überlegungen:

E. 3.3.1

Mit den insgesamt pauschal, oberflächlich und unstimmig gehaltenen Aussagen zu den angeblichen Schwierigkeiten mit den türkischen Behörden im Zusammenhang mit den Ereignissen um den Tod eines kurdischen Studenten, der angeblichen Untersuchungshaft und dem darauffolgenden eingeleiteten Gerichtsverfahren habe der Beschwerdeführer keine glaubhafte Verfolgung seitens der türkischen Behörden geltend machen können. Im Einzelnen betrachtet habe er die angebliche Untersuchungshaft äußerst unsubstantiiert und erlebnisarm geschildert. Ähnliches gelte für die angeblichen Schwierigkeiten nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft, die zum angeblichen Abbruch des Studiums in D._____ geführt hätten.

E. 3.3.2

In Bezug auf das behauptete Gerichtsverfahren habe er keine konkreten Angaben machen können. Er habe zwar pauschal behauptet, einmal an einer Verhandlung teilgenommen zu haben. Vor einem solchen Hintergrund erstaune es aber, dass er nicht in der Lage gewesen sei, weiterführende Angaben zu machen. Er habe lapidar angegeben, er sei zu Beginn schon interessiert gewesen, aber da er kein «Resultat bekommen habe», habe er sich nicht mehr dafür interessiert. Ein solches Verhalten zeuge nicht von einer Person, die eine (unberechtigte) Strafe fürchte.

E. 3.3.3

Weiter sei den justiziellen Unterlagen zu entnehmen, dass er nicht wie behauptet nach den Demonstrationen mit anderen Demonstranten in Untersuchungshaft gekommen sei. Zusätzlich gehe aus den Unterlagen hervor, dass es bei dem geltend gemachten Verfahren ohnehin bloss um eine Sachbeschädigung beziehungsweise nur um Widerstand gegen Beamte gehe. Damit handle es sich um ein Standardverfahren, welches keine Komplexität aufweise. Hätten sich die hypothetischen Anschuldigungen erhärtet, wäre davon auszugehen, dass zeitnah ein Verfahrensergebnis erfolgt wäre. Dass es ihn einfach nicht mehr interessiert habe, sei kaum glaubhaft. Vielmehr sei davon auszugehen, dass das Verfahren mutmasslich eingestellt oder anderweitig abgeschlossen worden sei. Doch selbst unter der Annahme, dass nach wie vor ein Verfahren hängig sein sollte, wäre diesem keine Asylrelevanz zuzuerkennen. Insgesamt ergebe sich, dass das Vorbringen, wonach er 2010 an einer Demonstration teilgenommen habe, in Untersuchungshaft gekommen ist und ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden sei, das noch hängig sei, nicht glaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant.

E. 3.3.4

Auch die Behauptungen zu seinem politischen Engagement beziehungsweise einer angeblich drohenden Verfolgung wegen seines politischen Engagements seien aufgrund der sehr vagen, unsubstantiierten Schilderungen nicht glaubhaft. Insbesondere habe er widersprüchliche Angaben in Bezug auf seinen Aufenthaltsort kombiniert mit einer angeblichen Bedrohungslage gemacht. Die Zweifel würden noch weiter erhärtet, indem er auch in anderen Punkten widersprüchliche Aussagen in Bezug auf Ort und Zeit einer angeblichen Suche nach ihm gemacht habe. Ferner sei festzuhalten, dass weder seine Aussagen noch die eingereichten Beweismittel auf ein qualifiziertes politisches

Engagement hindeuteten, das ihn aus der Masse herausstechen lassen und den Fokus auf sein Per- son lenken könnte.

E. 3.3.5

Letztlich habe er nicht einmal klare Gründe angeben können, wes- halb er gerade im Mai 2017 die Türkei verlassen habe. Die diesbezüglichen Schilderungen enthielten kaum Substanz. So habe er lapidar angegeben, er habe grundsätzlich gar nicht vorgehabt, die Türkei zu verlassen. Er habe sich überlegt, dass er nicht in der Türkei bleiben könne. Auf erneute An- frage habe er angegeben, sein Leben sei aufgrund der Erlebnisse nicht sicher gewesen. In der Türkei gebe es kein Justizsystem, deswegen könne man nie wissen, was passieren könnte.

E. 3.3.6

Insgesamt komme die Vorinstanz daher zu der Erkenntnis, dass er eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung in der Türkei nicht habe glaubhaft machen können und seine Vorbringen – das angeblich beste- hende Gerichtsverfahren in D._____ sowie die behördliche Verfolgung aufgrund seiner Aktivitäten für die HDP – die Anforderungen von Art. 7 AsyIG nicht erfüllten. Auch liege keine Reflexverfolgungsgefahr vor.

E. 3.4

In dem als «Neues Asylgesuch / Gesuch um Wiedererwägung» be- zeichneten Eingabe vom 28. April 2021 machte der Beschwerdeführer gel- tend, mit der Einreichung zweier Bestätigungsschreiben (undatiertes Be- stätigungsschreiben des Dorfvorstehers in F._____, Bestätigungsschrei- ben des HDP Mitgliedes Dr. G._____ vom 28. April 2021) nun belegen zu können, vor seiner Ausreise verfolgt worden zu sein.

E. 3.4.1

So könne der Dorfvorsteher von Hoshaber bestätigen, dass die Be- hörden ihn gesucht hätten. Ein Parteimitglied der HDP könne zudem be- stätigen, dass im Zeitraum seiner Ausreise mehrere Personen, mit denen

E-4317/2021 Seite 8 er zusammengearbeitet habe und Freunde von ihm gewesen seien, ver- haftet worden seien.

E. 3.4.2

Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, er sei in der Schweiz weiter exilpolitisch tätig. Er äussere sich in den sozialen Medien kritisch gegenüber dem türkischen Regime. Zudem habe er in der Schweiz prokur- dischen Demonstrationen teilgenommen. Da er Mitglied der HDP sei und aus einer politischen Familie stamme, sei zu befürchten, dass türkische Sicherheitsbehörden seine Äusserungen wohl registriert hätten. Zudem sei 2021 ein Verbotsverfahren gegen die HDP eingeleitet worden. Er be- fürchte, bei einer Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner Zugehörigkeit zur HDP verfolgt zu werden.

E. 3.5

Mit Verfügung vom 27. August 2021 hat das SEM die Eingabe vom 28. April 2021 als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch beziehungs- weise Mehrfachgesuch behandelt und Folgendes festgehalten:

E. 3.5.1

Der Beschwerdeführer bringe lediglich allgemein gehalten vor, die türkischen Behörden hätten Mitte Mai 2021 ein Verbotsverfahren gegen die HDP eingeleitet. Seine Eingabe beschränke sich indes nur auf allgemeine Ausführungen und weise keinen konkreten Bezug zu seiner Person auf. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern er als Individuum hierdurch eine Verfolgung zu befürchten hätte. Und in Bezug auf sein Profil aufgrund seiner Tätigkeiten für die HDP vor seiner Ausreise aus der Türkei sei auf die Verfügung vom 5. März 2021 zu verweisen.

E. 3.5.2

Auch die Vorbringen hinsichtlich der vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen des Mehrfachgesuches führten zu keiner anderen Sichtweise. Von einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen politischer Aktivitäten im Ausland sei ohnehin nur dann auszugehen, wenn die Person über ein exponiert politisches Profil verfügte das von den türkischen Behörden als Bedrohung wahrgenommen werde. Seine Aktivitäten in der Schweiz seien jedoch ungeeignet, die Anforderungen an subjektive Nachfluchtgründe zu erfüllen. Aus den eingereichten Beweismitteln lasse sich auch nicht ableiten, dass er über ein exponiert politisches Profil verfüge. Die Tätigkeiten auf Facebook würden sich weitgehend auf das Posten oder Reposten von Beiträgen der HDP beschränken und die Posts würden kaum beziehungsweise nur von zwei «Freunden» gelikt. Die Tragweite der geteilten Beiträge auf Facebook sei äusserst gering. Auch die Fotos einer Kundgebung in Aarau vom 21. Februar 2021 wiesen ebenfalls keine Tätigkeit nach, welche die Schwelle massentypischer exilpolitischer Aktivitäten

E-4317/2021 Seite 9 überschreiten würde. Die genannten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz erfüllten die Relevanzkriterien nach Art. 3 AsylG nicht.

E. 3.5.3

Im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens habe der Beschwerdeführer ein Schreiben eines Ortsvorstehers, ein Schreiben eines HDP-Abgeordneten und ein Schreiben seines eigenen türkischen Rechtsanwalts eingereicht. Diese Beweismittel vermöchten die im Asylentscheid vom

E. 3.6

In der Beschwerde vom 29. September 2021 führte der Beschwerdeführer unter Wiederholung der in den bisherigen Verfahren bereits vorgebrachten Parteivorbringen aus, im vorliegenden Fall gehe es ihm darum, einerseits die ursprünglichen Vorbringen aufgrund der neu eingereichten Beweismittel neu überprüfen zu lassen. Andererseits sei die aktuelle Gefährdung in der Türkei aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten neu zu beurteilen. Für diese Beurteilung seien seine familiäre Herkunft beziehungsweise der Umstand, dass sein Vater inhaftiert gewesen sei, und sein eigenes politisches Engagement für die HDP zu berücksichtigen, ebenso der Umstand, dass nach dem Tod des Studienfreundes ein Verfahren gegen zahlreiche Personen eröffnet worden sei. Bei der Beurteilung der individuellen Verletzlichkeit seien die Therapiemöglichkeiten in der Türkei, seine traumatische Kindheit und die übrigen Erlebnisse im Heimatland mitzubetrachten. Die Vorinstanz habe diese Sachumstände insgesamt nicht zutreffend beurteilt. Vielmehr hätte sie auf eine asylrelevante Verfolgungslage beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen sollen. 4. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse,

Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1

E-4317/2021 Seite 10 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66 – 68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung und ihre Anpassung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf Vollzugshindernisse (sogenanntes einfaches Wiedererwägungsgesuch). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung im Rahmen eines sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs» begründen, so auch vorliegend (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs geltend zu machen sind neue Beweismittel, wenn sie geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind und erst nach dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens entstanden sind (BVGE 2013/22 E. 6 – 13).

E. 6

Nach Prüfung der gesamten Aktenlage kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass sowohl die (ohnehin unbestritten gebliebenen) Qualifikationen des Folgegesuchs wie auch die materiellen Einschätzungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu stützen sind. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann daher grundsätzlich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E-4317/2021 Seite 11

E. 6.1

Vorab ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass das SEM bereits in dem argumentativ sehr breit abgestützten und vertieft begründeten Asylentscheid vom 5. März 2021 dargelegt hat, weshalb die Asylvorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft sind beziehungsweise diese als nicht asylrelevant eingestuft wurden. Die entsprechende Verfügung ist – aufgrund der verspätet eingereichten Beschwerde und dem daher erlassenen Nichteintretensentscheids E-1859/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2021 – in Rechtskraft erwachsen. Entgegen der irrigen Auffassung des Beschwerdeführers sind daher nun nicht sämtliche Sachumstände von Grund auf originär neu zu beurteilen. Vielmehr kann grundsätzlich auf die Erwägungen in der rechtskräftigen Verfügung vom 5. März 2021 verwiesen werden. Im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Folgegesuchs ist – wie es das SEM sodann in der Verfügung vom 27. August 2021 zutreffend getan hat – lediglich zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer neu benannten Umstände und neu eingereichten Beweismittel die bisherige Einschätzung umzustossen vermögen. Dies hat das SEM zutreffend verneint und mit zutreffender Begründung dargelegt.

E. 6.2

In Bezug auf die eingereichten Bestätigungsschreiben ist mit der Vorinstanz aufgrund der im bisherigen Verfahren festgestellten und hinlänglich dargelegten, zahlreichen Gründe, die gegen eine Glaubhaftigkeit der bisherigen Asylvorbringen sprechen, festzuhalten, dass die drei Bestätigungsschreiben zu keiner anderen Sichtweise führen. Ferner ist, wie die Vorinstanz auch bereits zutreffend festgehalten hat, auf die naheliegende Möglichkeit hinzuweisen, dass es sich hierbei ohnehin bloss um Gefälligkeitsschreiben handelt. Die sich in Wiederholungen erschöpfende und weitläufig in bereits Bekanntem ergehende Beschwerde führt hierbei augenscheinlich zu keiner anderen Sichtweise. Die vorinstanzliche Einschätzung ist nicht zu beanstanden und zu bestätigen.

E. 6.3

Letztlich sind ergänzend auch auf die Nebenumstände des vorliegenden Falls hinzuweisen, die der Annahme einer Verfolgungslage entgegenstehen. So ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise 2017 in der Türkei einem Studium nachgehen konnte und dieses in B. _____ – und damit einer der politisch aktivsten Städte des Landes – auch 2016 erfolgreich abschliessen konnte. Auch vor diesem Hintergrund kann kaum ernsthaft auf eine jahrelange Verfolgungslage – seit den Demonstrationen von 2010 – geschlossen werden. So ist kaum anzunehmen, der türkische Staat würde eine Person, die asylrelevant im Fokus stünde, jahrelang unbehelligt an der Universität einem Studium nachgehen lassen. Und in Bezug auf den Beschwerdeführer ist kaum anzunehmen, dieser

E-4317/2021 Seite 12 würde jahrelang Vorlesungen besuchen, gewohnte Orte an der Universität aufsuchen und dort Prüfungen absolvieren, wenn er subjektiv seit Jahren eine asylrelevante Verfolgung fürchtete.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach dem Gesagten (nach wie vor) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Das SEM hat zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint, das Mehrfachgesuch, soweit darauf eingetreten, abgewiesen beziehungsweise das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

E-4317/2021 Seite 13 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Da es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Flüchtling handelt, kommt das Rückschiebungsverbot des zwingenden Völkerrechts auf ihn nicht zur Anwendung.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4

Die Vorinstanz stufte den Wegweisungsvollzug als zumutbar ein. Hierzu führte sie unter anderem an, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, arbeitsfähigen Mann handle. Auch stünden keine gesundheitlichen Belange, die in der Türkei nicht behandelt werden könnten, dem Vollzug entgegen. In Bezug auf die gesundheitlichen Aspekte des Beschwerdeführers verwies das SEM auf die Ausführungen in seiner in

E-4317/2021 Seite 14 Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 5. März 2021. Im Weiteren hielt es bezüglich des mit dem Mehrfachgesuch eingereichten ärztlichen Zeugnisses vom 9. Juni 2021 fest, dass eine medizinische Behandlung der genannten psychischen Aspekte (PTBS, rezidivierende depressive Störung, Angststörung) auch in der Türkei behandelbar seien. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich dieser Einschätzung an. In der Türkei ist praxisgemäss von einer guten medizinischen – auch psychiatrischen – Infrastruktur auszugehen, womit sämtliche Belange in der Türkei behandelbar sind (vgl. statt viele: Urteile des BVGer E-3320/2020 vom 22. November 2023 E. 10.3.3., D-364/2023 vom 25. Mai 2023 E. 10.2.4, je m.w.H.),

E. 8.5

Demnach erweist sich auch der Vollzug der Wegweisung nach wie vor als zumutbar. Seine Integrationsbemühungen in der Schweiz verbleiben hierzu ohne Belang. Diese zeigen indes auf, dass er sich anscheinend ohne weiteres an verändernde Umstände adäquat anpassen kann, was ihm in Bezug auf eine rasche Reintegration im Heimatland ebenfalls von Nutzen sein wird.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch weiterhin als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom

E. 11

Oktober 2021 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind, zumal den Akten auch keine veränderte finanzielle Lage des Beschwerdeführers zu entnehmen ist.

E-4317/2021 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.